

# Bibliotheksrecht

KLAUS PETERS

## Bibliotheksrecht

EIN BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM  
1.8.2002 BIS 28.2.2003  
REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DEN  
BEITRAG: 28.2.2003

Der vorliegende 57. Bericht referiert, wie die bisherigen Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

### Abkürzungen

BBI.	Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel
BGBI. I	Bundesgesetzblatt. Teil I
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BuchPrG	Buchpreisbindungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
UrhG	Urheberrechtsgesetz

### ERWERBUNG

#### Buchpreisbindung: Gesetz<sup>1</sup>

Die Buchpreisbindung, die in Deutschland über hundert Jahre lang auf einer vertraglichen Grundlage beruhte, ist seit dem 1. Oktober 2002 gesetzlich geregelt. Anlass für den Systemwechsel war, dass die Kommission der Europäischen Union die kartellrechtliche Zulässigkeit der vertraglich vereinbarten Buchpreisbindung in den letzten Jahren immer wieder in Zweifel gezogen hatte. Das Buchpreisbindungsgesetz vom 2.9.2002 verfolgt das Ziel, die auf freiwilliger Absprache der Marktteilnehmer beruhende Preisbindung für Bücher durch eine zwingende gesetzliche Regelung zu ersetzen, der keine kartellrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Deutschland folgt damit dem Beispiel vieler anderer EU-Mitgliedstaaten (Frankreich, Österreich, Niederlande u.s.w.) die bereits nationale Preisbindungsgesetze besitzen.

§ 1 BuchPrG beschreibt den Zweck des Gesetzes: »Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fordert.«

§ 2 BuchPrG regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes:

- »(1) Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch
1. Musiknoten,
  2. kartographische Produkte,
  3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind sowie
  4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.

(2) Fremdsprachige Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.«

Nach § 2 Absatz 2 ist die Preisbindung für im Ausland produzierte fremdsprachige Bücher also regelmäßig ausgeschlossen. Auch in Deutschland produzierte Bücher in englischer Sprache, die für den weltweiten Absatz bestimmt sind, unterliegen nicht der Preisbindung.

Bücher im Sinne des Gesetzes sind auch Loseblattwerke und Ergänzungslieferungen.<sup>2</sup> Zeitschriften und Zeitungen werden hingegen, wie sich aus § 2 Absatz 1 BuchPrG ergibt, vom Gesetz nicht erfasst. Der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen geänderte § 15 GWB erlaubt jedoch ausdrücklich die Preisbindung für Zeitschriften und Zeitungen auf vertraglicher Basis. Von dieser Möglichkeit wird in Bezug auf Fachzeitschriften durch den Sammelrevers 2002<sup>3</sup> Gebrauch gemacht.

§ 5 BuchPrG verpflichtet die Verleger und Importeure von Büchern, ihre Endpreise zu binden und »in geeigneter Weise« (z.B. in den »Gelben Seiten« des Börsenblatts) zu veröffentlichen. Die Endpreise dürfen jederzeit geändert werden. Frühestens 18 Monate nach Herstellung des Buches kann die Preisbindung aufgehoben werden (§ 8 Absatz 1 BuchPrG).

Die nach § 5 BuchPrG festgesetzten Preise müssen beim Verkauf an Letztabnehmer (z.B. Bibliotheken) strikt eingehalten werden (§ 3 BuchPrG). Unzulässig ist auch eine Abweichung vom festgesetzten Preis nach oben. Zulässig ist aber gemäß § 7 Absatz 2 BuchPrG die Einräumung von Bibliotheksnachlässen:

»Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüche-

reien der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.«

Neu gegenüber dem bislang geltenden Recht ist, dass die Verleger den Bibliotheksrabatt nicht mehr ausschließen bzw. der Höhe oder dem Grunde nach einschränken können. Wissenschaftliche Bibliotheken sind also nach dem Gesetz nicht gehindert, für jedes Buch im Sinne des § 2 BuchPrG einen Nachlass in Höhe von 5 % durchzusetzen. Ein bestimmter Mindestvermehrungsetat der Bibliothek, wie nach altem Recht, ist nicht mehr erforderlich. Nicht erforderlich ist ferner, dass die wissenschaftliche Bibliothek einen öffentlich-rechtlichen Träger hat. Der Sortimentsbuchhandel darf also auch wissenschaftlichen Vereins- und Firmenbibliotheken, sofern sie nur jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden offen stehen, den Bibliotheksnachlass einräumen.

Nach § 7 Absatz 4 Nr. 1 BuchPrG verstößt der Sortimentsbuchhandel nicht gegen die Preisbindung, »wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches ... Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt ....«

Nach Auffassung von B. Menche vom Justitiariat des Börsenvereins dürfen aufgrund dieser Vorschrift Waren – auch mit der Hauptware identische Waren, also Bücher – im Wert von bis zu 2 % der Kaufsumme als Zugabe überlassen werden.<sup>4</sup> Darüber hinaus dürfen Buchhandlungen, wie schon nach der bisherigen Rechtslage, Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernehmen (§ 7 Absatz 4 Nr. 3 BuchPrG), ohne gegen die Preisbindung zu verstößen.

§ 4 Absatz 1 BuchPrG legt mit Rücksicht auf die Rechtsauffassung der EU-Kommission fest, dass die Preisbindung nicht für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes gilt. Eine Ausnahme besteht gemäß § 4 Absatz 2 BuchPrG nur für den Fall, dass »sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Gesetz zu umgehen.«

Danach ist z.B. ein österreichischer Buchhändler, der Bibliotheken in Deutschland mit Büchern österreichischer Verlage beliefert, nicht der Preisbindung unterworfen. Für Bücher deutscher Verlage, die im Wege des grenzüberschreitenden Verkaufs von ausländischen Händlern an Bibliotheken in Deutschland geliefert werden, dürfte dagegen gemäß § 4 Absatz 2 BuchPrG im Regelfall die Preisbindung gelten.

§ 9 BuchPrG sieht für Fälle der Zuwiderhandlung gegen die Preisbindung Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche vor.

## BENUTZUNG

### **Urheberrecht: Gesetzentwurf<sup>5</sup>**

Am 6. November 2002 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (sog. Multimedia-Richtlinie).<sup>6</sup> Die bibliothekarische Lobby, die sich schon sehr engagiert an der langwierigen und schwierigen Beratung der Multimedia-Richtlinie beteiligt hatte, war seit den ersten Vorarbeiten zu dem jetzt eingebrachten Gesetzentwurf<sup>7</sup> bemüht, den Interessen der Bibliotheken und ihrer Benutzer Geltung zu verschaffen. Zu Recht gehen die bibliothekarischen Verbände davon aus, dass die Umsetzung der Richtlinie große Bedeutung für die Rolle der Bibliotheken in der Informationsgesellschaft haben wird.

Für das wissenschaftliche Bibliothekswesen sind drei Regelungsbereiche des Gesetzentwurfs besonders wichtig:

Erstens regelt der Entwurf, unter welchen Voraussetzungen digitale Kopien zulässig sind.

Zweitens verbietet der Entwurf, technische Schutzmaßnahmen, die insbesondere das Kopieren von digitalen Materialien verhindern sollen, zu umgehen. Dieses Verbot soll auch gelten, wenn die Schutzmaßnahmen die Inanspruchnahme gesetzlicher Nutzungserlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) verhindern. In Bezug auf bestimmte Schranken sieht der Entwurf aber eine Verpflichtung des Rechtsinhabers vor, die Inanspruchnahme der Schrankenregelung durch den Schrankenbegünstigten zu ermöglichen.

Drittens führt der Entwurf mit dem »Recht der öffentlichen Zugänglichmachung« ein Online-Recht als neues Verwertungsrecht in das Urheberrechtsgesetz ein. Für die Bibliotheken ist vor allem die Regelung der Schranken dieses Rechts von Interesse.

### **Digitale Kopie**

Die nach geltendem Recht für die Praxis der wissenschaftlichen Bibliotheken wichtigste Schrankenbestimmung ist § 53 Absatz 2 Nr. 4a UrhG. Auf Grund dieser Vorschrift ist es bekanntlich zulässig, dass Bibliotheken im Auftrag von Benutzern für deren eigenen nichtprivaten Gebrauch Kopien von Aufsätzen in Zeitschriften und Sammelbänden herstellen und die Kopien dem Auftraggeber im Wege der Fernleihe oder des Kkopiedirektversandes zur Verfügung stellen. Strittig für das geltende Recht ist, ob § 53 Absatz 2

Nr. 4a UrhG auch die Herstellung digitaler Kopien erlaubt. Der Gesetzentwurf erledigt diese Streitfrage zu Ungunsten der Bibliotheken und legt eindeutig fest, dass die Vorschrift nur die Herstellung analoger Kopien erlaubt. Jedoch gestattet der Entwurf die Herstellung digitaler Kopien auf der Grundlage von § 53 Absatz 2 Nr. 1 UrhG. Nach dieser Vorschrift dürfen Bibliotheken im Auftrag von Benutzern zu deren eigenem wissenschaftlichen Gebrauch Werke vervielfältigen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Da die Regelung für Werke aller Art (mit Ausnahme von Computerprogrammen und Datenbanken) gilt, kommt sie ohne weiteres auch als Erlaubnistatbestand für digitale Kopien von Aufsätzen in Betracht. Problematisch ist allerdings das Erfordernis des wissenschaftlichen Gebrauchs zwecks. Nach herkömmlicher Auffassung gehört der Gebrauch für Studienzwecke sowie für gewerbliche und berufliche Zwecke nicht zum wissenschaftlichen Gebrauch. Digitale Kopien für diese nichtwissenschaftlichen Zwecke dürfen nach dem Entwurfsrecht also nur auf Lizenzbasis angefertigt werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Bibliotheken nach dem künftigen Recht verpflichtet sein werden, vor Ausführung eines Auftrags zur Herstellung einer digitalen Kopie u.U. mit hohem Aufwand zu prüfen, ob bei dem Besteller die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schrankenregelung gegeben sind, oder ob sie sich mit der (u.U. durch elektronisches Formular herbeizuführenden) Versicherung des Auftraggebers, er sei Schrankenbegünstigter, begnügen dürfen.

Ein weiteres Problem stellt sich, wenn die Bibliothek einen Auftrag zur Anfertigung einer digitalen Aufsatzkopie nicht ausführen kann, weil technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers dies verhindern. In diesem Fall darf die Bibliothek unter keinen Umständen versuchen, die Schutzmaßnahmen im Wege der Selbsthilfe zu überwinden (§ 95a UrhG-Entwurf). Vielmehr muss der Auftraggeber den Rechtsinhaber gem. § 95b Absatz 1 Satz 1 Nr. 6b), Satz 2 UrhG-Entwurf darauf in Anspruch nehmen, der Bibliothek die zur Erstellung der digitalen Kopie benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Sollte der Rechtsinhaber den Anspruch nicht freiwillig erfüllen, kommt eine gerichtliche Durchsetzung des Anspruchs in Betracht. Im Gerichtsverfahren müsste der Auftraggeber u.U. beweisen, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schrankenregelung erfüllt sind. Dass ein solches Verfahren vielfach zu zeitaufwendig ist, liegt auf der Hand. Einfacher führt u.U. die Verbandsklage (in Betracht kommt durchaus auch die Klage eines Bibliotheksverbandes), wie sie in Artikel 3 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, zum Erfolg. Nach den Vor-

stellungen der Bundesregierung sollte das Problem der technischen Schutzmaßnahmen aber vorrangig durch vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechtsinhabern und »Bibliothekenzusammenschlüssen«<sup>8</sup> gelöst werden.

Nicht unwichtig ist, dass die Verpflichtung des Rechtsinhabers, die Inanspruchnahme einer Schrankenregelung zu ermöglichen, gemäß § 97b Absatz 3 UrhG-Entwurf entfällt, wenn das Werk im Rahmen eines On-Demand-Dienstes zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet, dass insbesondere Aufsätze aus elektronischen Zeitschriften von den Bibliotheken in der Regel nicht gegen den Willen des Rechtsinhabers digital kopiert werden können.

### Online-Recht

Das Vorhalten von Urheberwerken zum Online-Abruf unterfällt, da es keine Werkverwertung in körperlicher Form ist, nicht dem Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Für das geltende Recht ist zweifelhaft, ob die »Onlinezurverfügungstellung« eine Form der öffentlichen Wiedergabe ist, da nach herkömmlicher Auffassung zum Begriff der öffentlichen Wiedergabe gehört, dass das Werk gleichzeitig einer Mehrzahl von Personen zugänglich oder wahrnehmbar gemacht wird, bei der Inanspruchnahme von On-Demand-Diensten aber individuell über das »Ob« und »Wann« der Wahrnehmbarmachung eines Werkes entschieden wird, so dass es zu einer gleichzeitigen Wahrnehmbarmachung desselben Werkes nur zufällig kommen kann.

Der Gesetzentwurf klärt die Zweifel, indem er das »Recht der öffentlichen Zugänglichmachung« (§ 19a UrhG-Entwurf) als Unterfall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe in das Urheberrechtsgesetz einführt. Das neue Verwertungsrecht wird definiert als »Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.« Für dieses Recht gelten nicht die allgemeinen Schranken für das Recht der öffentlichen Wiedergabe, wie sie in § 52 UrhG vorgesehen sind (§ 52 Absatz 3 UrhG-Entwurf). Deshalb dürfen Bibliotheken urheberrechtlich geschütztes Material grundsätzlich nur auf Lizenzbasis zum Online-Abruf anbieten. Der Gesetzentwurf sieht eine Ausnahme lediglich für den Bereich von Unterricht und Forschung vor. Gemäß § 52a Absatz 1 UrhG-Entwurf (in der Fassung der Anlage 3 des Gesetzentwurfs<sup>9</sup>), ist es zulässig, »veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften 1. zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen und Hochschulen ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteil-

nehmern oder 2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. »Für den Bereich des wissenschaftlichen Bibliothekswesens bedeutet diese Regelung, dass die Bibliotheken im Wesentlichen nur den Hochschullehrern urheberrechtlich geschütztes Material zum Online-Abruf anbieten dürfen. Angebote an die Studenten für deren Selbststudium oder zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen sind nur auf Lizenzbasis zulässig. In Hinblick auf die wissenschaftliche Forschung misslich ist, dass Filme, Musikwerke und Multimedia-Werke im Regelfall nur in Ausschnitten online zur Verfügung gestellt werden dürfen. Die Bundesregierung hält es sogar für »erwägenswert«, Filmwerke gänzlich aus dem Anwendungsbereich des § 52a UrhG-Entwurf auszuschließen.<sup>10</sup>

Interessant ist die Regelung in § 52a Absatz 2 UrhG-Entwurf: »Zulässig sind ... auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.« Gemeint sind nicht lediglich netztechnisch bedingte Vervielfältigungen, denn derartige Vervielfältigungen sind bereits nach § 44a UrhG-Entwurf zulässig. Die Vorschrift scheint vielmehr die digitale Vervielfältigung von Werken bzw. Werkteilen für den Zweck der öffentlichen Zugänglichmachung zu gestatten. Für die Bibliotheken bedeutet dies, dass sie im Rahmen des § 52a UrhG-Entwurf nicht nur die von ihnen erworbenen digitalen Materialien (CD-ROM, DVD etc.) zur Netznutzung anbieten dürfen, sondern dass sie in die Lage versetzt werden, ihre analogen Materialien, insbesondere ihre Zeitschriften, lizenfrei für die Online-Nutzung gemäß § 52a Absatz 1 UrhG-Entwurf zu digitalisieren. Technische Schutzmaßnahmen, die der Ausübung dieser Beauftragnis im Wege stehen, sind vom Rechtsinhaber zu beseitigen (§ 95b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 UrhG-Entwurf).

<sup>1</sup> Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen. Vom 2. September 2002. In: BGBL I S. 3448–3450. (Artikel 1: Gesetz über die Preisbindung für Bücher. Artikel 2: Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.)

<sup>2</sup> Menche, Birgit: Alle Bücher haben feste Preise. In: BBI. 70/3.9.2002, S. 13f., S. 13.

<sup>3</sup> Vertragsstrafenvereinbarung und Fachzeitschriften-Sammelvers (»Sammelvers 2002«). In: BBI. 76/24.9.2002, S. 10–13.

<sup>4</sup> Menche, Birgit: Hier geht's billiger. In: BBI. 75/20.9.2002, S. 11f., S. 12.

<sup>5</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. In: BT-Drs. 15/38. S. a. Beger, Gabriele: Gesetz zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. Was wird sich in den Bibliotheken verändern. Eine Vorab-Information. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), H. 2, S. 194–197.

<sup>6</sup> Vgl. 54. Bericht in ZfBB 48 (2001), S. 345–347, S. 345f.

<sup>7</sup> Vgl. 49. Bericht in ZfBB 46 (1999), S. 147–153, S. 149f.

<sup>8</sup> BT-Drs. 15/38 S. 28.

<sup>9</sup> BT-Drs. 15/38 S. 40.

<sup>10</sup> Ebd. S. a. Mittler, Elmar: Stellungnahme der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation e.V. (DINI) zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. In: Bibliotheksdienst 37 (2003), H. 1, S. 7–12.

## DER VERFASSER

**Prof. Klaus Peters**, Fachhochschule Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, Claudiusstraße 1, 50678 Köln,  
klaus.peters@fh-koeln.de